



STRAFVERTEIDIGER
VEREINIGUNG-NRW E.V.

Zur Praxis der Beordnung von notwendigen Verteidigern

ab dem 1. Januar 2010

Die Strafrechtliche Vereinigung NRW begrüßt die mit dem Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts erfolgte Erstreckung notwendiger Verteidigung auf sämtliche Fälle der Vollstreckung von Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung ebenso wie die mit dem 2. OpferRRG vorgenommene Streichung des § 142 Abs. 1 S. 1 StPO und der dort vorgesehenen Beschränkung auf im Gerichtsbezirk ansässige Rechtsanwälte. Die Strafrechtliche Vereinigung NRW fordert, die Beordnungspraxis so auszugestalten, dass sowohl eine qualifizierte Verteidigung der Beschuldigten möglichst durch Verteidiger ihres Vertrauens als auch eine ausgewogene und ausschließlich an fachlichen Kriterien orientierte Auswahl der beizuordnenden Verteidiger und Verteidigerinnen gewährleistet ist. Die an diesen Kriterien ausgerichteten Überlegungen führen zu den nachstehend aufgestellten detaillierten Forderungen an die Beordnungspraxis.

1.

Die derzeitige Praxis der Beordnung ist unbefriedigend. Wählt der Beschuldigte keinen Verteidiger, ordnen die Gerichte grundsätzlich am Ort zugelassene Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte bei. Welche Kriterien die Auswahl steuern und ob diese stets sachlicher oder fachlicher Art sind, bleibt im Dunkeln. Es fällt auf, dass ein großer Teil der Strafrechtlichen und Strafrechtlichen in ihrer Berufspraxis noch nie bzw. extrem selten beigeordnet worden sind, während eine überschaubare Gruppe von Kollegen und Kolleginnen häufig beigeordnet wird. Der Versuch einzelner Anwaltvereine, den Gerichten mit einer Pflichtverteidigerliste eine breitere Auswahl zu ermöglichen, führte zu keiner erkennbaren Änderung der Auswahlpraxis. Die Listen werden zumeist nicht beachtet.

Mangels Transparenz entsteht der Verdacht, dass für die Auswahl des Pflichtverteidigers oder der Pflichtverteidigerin in erster Linie Routine, persönliche Bekanntschaft oder die Erwartung reibungsloser Zusammenarbeit mit dem Gericht maßgeblich sind. Nicht selten erfolgt die Beiordnung unter Zuhilfenahme von Formularen, auf denen nur ein kleiner geschlossener Pool von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen aufgelistet ist. Dem Berufsbild des Verteidigers tritt so das des verurteilungsbegleitenden Rechtsanwalts gegenüber.

Diese Praxis ist höchst problematisch. Gerade in Fällen notwendiger Verteidigung besteht ein erhebliches Interesse der Beschuldigten **und** der Allgemeinheit an einer qualifizierten Verteidigung. Schon der bloße Anschein, die Auswahl des Pflichtverteidigers durch das Gericht könne vom gegenseitigen Wohlwollen der Beteiligten abhängen, unterminiert die Akzeptanz der Verteidigung und die Legitimität des Verfahrens. Hinzu kommt, dass die Auswahlentscheidungen des Gerichts sich als Regelung der Berufsausübung auswirken, weil für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Strafverteidigung liegt, die Wahrnehmung von Pflichtverteidigermandaten vielfach einen erheblichen Anteil an der wirtschaftlichen Grundlage ihrer Tätigkeit bildet. Die Auswahlentscheidungen dürfen deshalb nicht ohne jede Bindung an Art. 3 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG getroffen werden (vgl. BVerfG NJW 2004, 2725, 2727). Notwendig ist eine gleichmäßige Auswahl unter Berücksichtigung sachlicher und fachlicher Gesichtspunkte. Als fachliche Gesichtspunkte für die Auswahl bieten sich die Fachanwaltschaft für Strafrecht und Fortbildungsnachweise an.

2.

Zum 1. Januar 2010 tritt § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO in Kraft. Ein notwendiger Verteidiger ist dann beizuordnen, wenn gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird. Die Beiordnung soll unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung der Untersuchungshaft erfolgen.

Zuständig ist nach § 141 Abs. 4 HS 2 StPO der Haftrichter.

Der Gesetzgeber hat die §§ 140 ff. StPO in weiteren Punkten nicht verändert. Das bedeutet, dass die bisherige Beordnungspraxis fort wirkt, nunmehr aber eine größere Zahl an Beordnungen erfolgen wird und hierfür nicht mehr das voraussichtlich für die Hauptverhandlung zuständige Gericht sondern der Haftrichter zuständig ist.

3.

Die Strafverteidigervereinigungen schlagen deshalb vor, dass die Beordnungspraxis nach einheitlichen Richtlinien erfolgt. Diese Praxis beansprucht Gültigkeit nicht nur für nach §§ 140 Abs. 1 Zif. 4, 142 Abs. 1 StPO vorzunehmende Beordnungen. Sie gilt gleichermaßen für die verbleibenden Beordnungen aufgrund der §§ 141, 142 Abs. 1 StPO in Fällen, in denen Untersuchungshaft nicht vollstreckt wird.

a. Dem Beschuldigten ist eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, einen Verteidiger oder eine Verteidigerin seiner Wahl zu bezeichnen.

Nach § 142 Abs. 1 S. 1 StPO n.F. ist dem Beschuldigten vor der Beordnung rechtliches Gehör zu gewähren. Ihm soll Gelegenheit gegeben werden, einen Rechtsanwalt zu bezeichnen; gem. S. 2 ist dieser zu bestellen, wenn nicht wichtige Gründe entgegen stehen.

Dem Beschuldigten ist die Möglichkeit einzuräumen, dieses rechtliche Gehör **qualifiziert** wahrzunehmen. Die gängige Frist von nur einer Woche ist häufig zu kurz, da es schwierig ist, innerhalb weniger Tage einen geeigneten Rechtsanwalt zu finden, d.h. sich kundig zu machen, ihn in Erfahrung zu bringen und sich mit ihm auch zu besprechen. Die bloße Vorlage von Telefonverzeichnissen etc. vermag diesen Prozess nicht zu ersetzen. Häufig werden von Beschuldigten auch Pflichtverteidigerhinweise oder das Ausschlusskriterium übersehen.

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO ist bei der Auslegung des Begriffs „unverzüglich“ das Recht des Beschuldigten, von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin seines Vertrauens verteidigt zu werden, zu beachten. Auch damit dieses Recht verwirklicht werden kann, sollte die Frist zwei Wochen betragen. Der Beschuldigte muss die Möglichkeit haben, zunächst persönlich Kontakt zu dem Verteidiger seiner Wahl aufzunehmen. Das kann einige Tage in Anspruch nehmen.

b. Dem Beschuldigten soll zum Zweck qualifizierter Information neben dem sog. letter of rights eine nachfolgend näher beschriebene Liste ausreichend qualifizierter Verteidigerinnen und Verteidiger ausgehändigt werden.

Diese Liste soll nach Möglichkeit von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer geführt werden; sofern die Rechtsanwaltskammern hierzu nicht bereit sein sollten, sollte von den Strafverteidigervereinigungen in Abstimmung mit den örtlichen Anwaltvereinen eine Listung zur Übernahme von Pflichtmandaten bereiter Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen nach den nachstehend näher bestimmten Kriterien erfolgen.

Für eine Aufnahme in die Liste sollte neben der Bereitschaft, Pflichtmandate zu übernehmen, ein ausreichender Qualifizierungsnachweis Voraussetzung sein.

Aufnahme in die Liste sollten Fachanwälte und Fachanwältinnen für Strafrecht finden sowie solche Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die nachweisen können, dass sie im vorangegangenen Kalenderjahr Fortbildungen im Strafrecht mit wenigstens zehn Zeitstunden absolviert haben. Diese Liste ist jährlich zu aktualisieren, wobei diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die keine Fachanwälte oder Fachanwältinnen für Strafrecht sind und keinen aktuellen Fortbildungsnachweis erbringen können, von der Liste zu streichen sind. Durch den Fortbildungsnachweis haben alle im Strafrecht tätigen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen die Möglichkeit, auf der Liste geführt zu werden, auch erst seit kurzer Zeit zugelassene Rechtsanwälte.

Nach § 43 a Abs. 6 BRAO gehört es zu den anwaltlichen Berufspflichten, sich fortzubilden. Zur ergänzenden Klarstellung sollte § 49 BRAO durch einen anzufügenden Abs. 3 folgenden Inhalts ergänzt werden:

(3) Die Rechtsanwaltskammern führen Listen von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, aus denen die Gerichte die zu bestellenden notwendigen Verteidiger nach § 142 StPO auswählen, sollte der Beschuldigte selbst von seinem Recht, einen beizuordnenden Verteidiger zu bezeichnen, keinen Gebrauch machen. In diese Listen werden auf Antrag sämtliche im Kammerbezirk zugelassenen Fachanwältinnen und Fachanwälte für Strafrecht sowie diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen, die eine Fortbildung im Bereich Strafrecht von jährlich wenigstens 10 Zeitstunden nachweisen. Die Listen werden jährlich aktualisiert.

Im Hinblick auf die rechtliche Problematik der Zulässigkeit eines Ausschlusses nicht entsprechend qualifizierter Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ohne entsprechende gesetzliche Grundlage soll durch die Rechtsanwaltskammern bis zu einer Gesetzesänderung eine allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten offene Liste geführt werden, in der Fachanwaltsbezeichnungen, Fortbildungsnachweise und andere besondere Qualifizierungen aufzuführen sind.

Die Liste ist Grundlage der begleitenden Beratung durch Sozialarbeiter von Justizvollzugsanstalten und sonstiger in die Gefangenenbetreuung eingebundener Personen und Instanzen.

c. Wenn vom Beschuldigten nach Ablauf der Frist kein Verteidiger benannt wird, soll das Gericht den Verteidiger aus dieser Liste auswählen.

Es soll kein rein schematisches Modell angewandt werden. Es ist naheliegend, dass in bestimmten Fällen einzelne Verteidigerinnen oder Verteidiger besonders geeignet sind und andere nicht, weil es Spezialisierungen gibt und einzelne Verteidiger in spezifischen Deliktsbereichen nicht tätig sind. Die vorgeschlagene Richtlinie berührt deshalb auch nicht die richterliche Unabhängigkeit.

Die Gerichte sind gehalten, die auf einer solchen Liste genannten Rechtsanwälte gleichmäßig zu berücksichtigen.

d. Um eine gleichmäßige Verteilung sicherzustellen, ist die Beordnungspraxis transparent zu machen.

Jede nicht auf eine Bezeichnung des Beschuldigten hin erfolgte Beordnung ist ohne Verfahrenserwähnung mit dem Namen des beigeordneten Rechtsanwaltes bzw. der beigeordneten Rechtsanwältin an die Stelle zu melden, die die Liste führt. Es sind jährliche anonymisierte statistische Auswertungen der Beordnungspraxis zu erstellen, die die Zahl und Frequenz erfolgter Beordnungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erkennen lassen.

e. Der Wechsel des beigeordneten Verteidigers ist auf qualifizierten Antrag hin zu ermöglichen.

Nach § 140 Abs. 3 S. 2 StPO bleibt die Bestellung des Pflichtverteidigers für das weitere Verfahren wirksam, wenn kein anderer Verteidiger bestellt wird. Der Gesetzgeber hat diese für die Beiordnung des Pflichtverteidigers durch den Haftrichter gem. § 117 Abs. 4 StPO geltende Regelung anknüpfend an die Beiordnungszuständigkeit auch für § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO übernommen.

Da die frühzeitige Beiordnung mit Inhaftierung für das gesamte, in diesem Verfahrensstand in seiner Entwicklung noch gar nicht absehbare Verfahren bindet, sind die Voraussetzungen, unter denen ein Beiordnungswechsel möglich ist, zu erleichtern. Es sollte ein einfach begründeter Antrag ausreichen und auf das Erfordernis der Darlegung der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses verzichtet werden. Eine solche Darlegung ist in der Regel nicht möglich, ohne Interna der Verteidigung preiszugeben. Der geeignete Zeitpunkt des Beiordnungswechsels ist zumeist der der Anklageerhebung, da mit diesem Zeitpunkt die Beiordnungszuständigkeit ohnehin wechselt, d.h. vom Haftrichter auf das erkennende Gericht übergeht.